

## Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 23.12.2003, S. 22, bekannt gemacht und ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2006, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 28.12.2006, S. 31; die Änderungssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.11.2007, S. 44; Die Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 12.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 18.11.2009, S. 24; die Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 16.12.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebühregrund

Zur Deckung der Kosten der Märkte werden von der Stadt Delmenhorst Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren feilgeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Daneben haftet jeder, der von dem Inhaber des Standes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.

### § 3 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

Das Marktstandgeld beträgt täglich

#### A) auf dem Wochenmarkt

- a) Für die Aufstellung einer Verkaufseinrichtung gem. § 7 Abs. 2 der Marktordnung für jeden angefangenen lfd. Frontmeter mit einer Tiefe bis max. 3 m 1,30 €
- b) Werden mehr als 3 m Tiefe in Anspruch genommen, so ist zusätzlich die volle Tiefe mit 1,30 € für jeden angefangenen lfd. Meter zu berechnen.

#### B) auf dem Kramermarkt

zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes

##### 1. Verkaufsgeschäfte

- a) Ausschankbetriebe, Imbissbetriebe sowie sonstige Verkaufsgeschäfte aller Art, dazu gehören auch Händler mit Bauchladen  
je qm 0,90 €
- b) Soweit es sich bei den Geschäften zu a) um freistehende Pavillons handelt  
je qm 1,50 €

##### 2. Karussellbetriebe

- a) für Kinderkarussells, Kinderkettenkarussells bis 12 m Durchmesser 18,80 €  
desgleichen über 12 m Durchmesser 25,20 €
- b) Kettenkarussells 77,70 €

##### 3. Fahrgeschäfte

- a) für Kinderfahrgeschäfte, die nicht unter 2 a) fallen 52,50 €
- b) für Fahrgeschäfte 117,60 €
- c) für Riesenräder 77,70 €
- d) für Autoselbstfahrer 188,00 €

##### 4. Schaugeschäfte aller Art, Schieß- und Spielgeschäfte je qm 0,70 €



**Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld**

- 2 -

## 5. andere Geschäfte

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| a) für Hippodrome            | 57,80 € |
| b) für Kaspertheater         | 3,20 €  |
| c) für Belustigungsgeschäfte | 52,50 € |

Bei der Berechnung des Standgeldes wird für alle Verkaufsgeschäfte eine Tiefe von mindestens 3 m zugrunde gelegt.

**C) auf dem jährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt**

## 1. Verkaufsgeschäfte

- |  |        |
|--|--------|
| a) Ausschankbetriebe, Imbissbetriebe sowie sonstige Verkaufsgeschäfte aller Art einschl. Händler mit Bauchladen<br>je qm | 0,40 € |
| b) Soweit es sich bei den Geschäften zu a) um freistehende Pavillons handelt<br>je qm                                    | 0,70 € |

## 2. Karussellbetriebe

- |   |         |
|---|---------|
| a) Kinderkarussells, Kinderkettenkarussells bis 12 m Durchmesser  | 9,40 €  |
| b) Kinderkarussells, Kinderkettenkarussells über 12 m Durchmesser | 12,60 € |
| c) Kettenkarussells   | 38,90 € |

## 3. Fahrgeschäfte

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kinderfahrgeschäfte, die nicht unter 2 a fallen | 26,30 € |
| b) Fahrgeschäfte                                   | 57,80 € |
| c) Riesenräder                                     | 38,90 € |
| d) Autoselbstfahrer                                | 93,50 € |

## 4. Schaugeschäfte aller Art, Schieß- und Spielgeschäfte je qm

0,30 €

## 5. Andere Geschäfte

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) Hippodrome            | 28,40 € |
| b) Kasperletheater       | 1,60 €  |
| c) Belustigungsgeschäfte | 26,30 € |

**§ 4  
Erhebung**

Die Zahlungspflicht für das Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt entsteht, sobald der Platz von dem Berechtigten eingenommen worden ist.

Die Zahlungspflicht für das Marktstandgeld auf den Kramermärkten entsteht mit dem Zustandekommen des Vertrages.

**§ 5  
Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Das Standgeld für die Wochenmärkte wird rückwirkend monatlich abgerechnet. Hierüber ergeht am Monatsanfang für den Vormonat ein gesonderter Gebührenbescheid.

(2) Die Benutzer der Kramermärkte erhalten mit dem Zulassungsvertrag einen Gebührenbescheid, in dem die Fälligkeit angegeben wird.

(3) Abweichend von der Regelung nach Abs. 1 und 2 ist der Marktmeister berechtigt, das Marktstandgeld sofort nach Einnahme des Standplatzes gegen Quittung zu kassieren.

(4) Im Falle der Nichtzahlung des Marktstandgeldes kann sofortige Zwangsvollstreckung durch einen Vollziehungsbeamten der Stadt Delmenhorst aufgrund eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages der Stadtkasse vorgenommen werden. Der Pfändung unterliegen die vom Zahlungspflichtigen zum Markt gebrachten Waren und sonstigen Gegenstände.

**§ 6  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Marktstandgeld vom 24.03.1993 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 14.05.1993) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 19.12.2001 (Öffentliche Bekanntmachung im Delmenhorster Kreisblatt vom 29.12.2001) außer Kraft.

Delmenhorst, den 17.12.2003  
STADT DELMENHORST

Schwettmann  
Oberbürgermeister

